

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 2 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 11 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 4. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über  
die Ratifikation der in einigen Distrikten des Cant.  
Leman verkauften Nationalgüter.)

II. Im Distrikt A u b o n n e wurden verkauft:

1) Ein Zwangssee zu Aubonne: geschätzt 1600, ver-  
kauft 1605, vorgelöst 5 Fr.

Zwangssee, dessen Vorrecht aufgehört hat; neben dem  
dass derselbe nach Abzug der Brandunkosten nichts ertrug.

2) 1 12/27 Wose Neben ens Espend: geschätzt  
2885, verkauft 4192, vorgelöst 1307 Fr.

Sie waren von mittelmäßigem Ertrag.

3) 47/48 Wose Neben en la Barraz: geschätzt  
1760, verkauft 1901, vorgelöst 141 Fr. —

Waren in schlechtem Stand und von sehr gerin-  
gem Ertrag.

4) 1 1/16 Wose Neben en Clamogne: geschätzt  
2500, verkauft 2529, vorgelöst 29 Fr.

Waren von mittelmäßigem Ertrag.

Auch diese Grundstücke alle galten über das Ausge-  
bot ihren angemessenen Werth, und ist somit Ihnen,  
B. G., die Ratifikation obiger Verkäufe anzurathen.

Versteigert wurden aus diesem Distrikte noch überdies:

5) Eine Zwangmühle mit einem kleinen Garten zu  
Aubonne: gesch. 4000, verk. 4100, vorgel. 100 Fr.

6) 3 1/2 Wosen Land du Chaffard, gesch. 2800,  
verkauft 3015, vorgelöst 215 Fr.

Welche Verkäufe aber schon von der Vollziehung  
nicht genehmigt wurden.

III. Im Distrikt G r a n d s o n wurden verkauft:

1) und 2) 1 Wose Neben es Crusille in zwey Käu-  
fen vertheilt: gesch. 500, verk. 1061, vorgel. 561 Fr.

Auf dem Tableau standen seiner Zeit 2 Wosen um  
1000 Fr. gewerthet. Die ist mit Esparsette bepflanzte  
Hälfte folgt gleich unten. Die Neben ertrugen wenig  
Zins, und waren auch in sehr schlechtem Stande.

3) 1 Wose Matiland, ebend a s e l b s t: geschätzt  
500, verkauft 501, vorgelöst 1 Fr.

Aus den oben angeführten Gründen ist die Ratifi-  
kation dieser drey Verkäufe ebenfalls anzurathen.

Unverkauft blieben aus diesem Distrikte, aus uns  
unbekannten Gründen:

5 Juch. Wiesen es Seytorées, zu 1200 Fr., und  
ein verlägner Ofen zu St. Croix zu 10 Fr. gewerthet.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Consti-  
tutionscommission gewiesen:

B. G. Sie haben dem Vollz. Rath eine Klage des  
zürcherischen Cantonsgerichts mitgetheilt, worin das-  
selbe gegen den Direktorialbeschluss v. 18. Dec. 1799  
Vorstellungen macht, der den öffentlichen Beamten aus  
jenen Cantonen, welche eine Zeit lang durch die feinds-  
liche Armee besitz gewesen, die Gehalte für diesen  
Zeitraum abzuführen verbietet. Sie wünschten die  
Gründe zu kennen, welche die Vollziehung zu diesem  
Schritte bewogen, und verlangen auch zu wissen, ob  
solcher im Allgemeinen in den betreffenden Cantonen  
angewendet worden?

Der angeführte Beschluss v. 18. Dec., wovon hier  
eine Abschrift beygelegt wird, enthält einen einzigen  
Erwägungsgrund, der eben so einfach als die Frage  
selbst, jeden Zweifel über seine Rechtmäßigkeit heben  
sollte. Mit der Besitznahme der Cantone durch die  
feindlichen Truppen und die Aufstellung interimischer  
Landesregierungen, hörten sogleich die Funktionen der  
helvetischen Beamten gänzlich auf, — oder wenn auch  
einige derselben fortführen Stellen zu bekleiden, so

geschah es für und aus besonderem Auftrag der anti-helvetischen Regierung — und für eben diese Verrichtungen sollten sie nun von der helvetischen Republik entschädigt werden, deren Aufrechthaltung doch gewiß nicht in den Absichten der Interimsregierungen lag? Jede Verbindung zwischen dem Staat und seinen de facto suspendirten Beamten war zerrissen, und eben so auch die Verbindlichkeit, dieselben für einen Zeitpunkt zu besolden, während dem sie aufhörten seine Beamte zu seyn. Der Volkz. Rath hat auch aus den angeführten Gründen den Beschluß vom 18. Dec. bestätigt und denselben auf alle Beamte anzuwenden befohlen, die sich mit den Zürcherischen in der gleichen Lage befinden. Der Volkz. Rath glaubt nicht nöthig zu haben, noch fernere Gründe, welche nur zu unangenehmen Untersuchungen Anlaß geben könnten, zu Behauptung seines Beschlusses anzuführen, überzeugt, daß Sie B. G. solche hinreichend finden werden, um denselben zu genehmigen.

Beschluß v. 18. Dec. 1799.

Das Volkz. Direktorium — auf die Anfrage der Verwaltungskammer von Zürich, ob den öffentlichen Beamten des Cantons, auch für jene Zeit ihre Gehalte zuerkannt, und zu entrichten seyen, in welcher die Feinde den Canton im Besitze hatten?

In Erwägung, daß durch die Besitznahme des Feindes von verschiedenen Cantonen, die öffentlichen Gewaltten aufgelöst wurden, und daß die Republik keine Gehalte für Verrichtungen bezahlt, die nicht für sie und in ihrem Namen geschehen;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern haben bey Aufstellung der Gehaltsrechnungen von den öffentlichen Beamten, jene Zeit nicht in Rechnung zu bringen, in welcher die verschiedenen Cantone vom Feinde besetzt waren.

2. Der Minister des Innern sey beauftragt, diesen Beschluß der Verwaltungskammer von Zürich, und jeder Verwaltungskammer bekannt zu machen, die sich in gleichem Falle befindet.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Municipalitätencommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath hat wiederholte Gelegenheit gehabt zu bewirken, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799, indem es die Controlle der Rechnungen der Gemeindskammern den Gemeindantheilhabern, und die der Rechnungen der Municipalitäten der Versammlung aller Aktivbürger unterwirft, keine hinreichende

Gewährleistung für die zweckmäßige Verwendung der Gemeindgüter zusichert, weil die Agenten, welchen die Aufsicht bey den Verfügungen der Municipalitäten anvertraut ist, zugleich Mitglieder und Mitantheilhaber, und folglich bloß dem Namen nach, Aufseher sind.

Hieraus ist abzunehmen, wie schlecht es um die Verwaltung der öffentlichen und Gemeindgüter an mehreren Orten stehen muß, und daß solche theils zu Veräußerungen, theils zu übler Verwendung, wo nicht gar zu Schritten, die dem öffentlichen Wohl entgegen sind, den Weg offen lassen. In diesem Falle befinden sich im Canton Lemán mehrere Municipalitäten und Gemeindskammern, die durch Uebereinkunft denjenigen, welche wegen ihren Unterschriften von aufrührerischen Bittschriften, die Last der Militärexekution tragen sollten, Unterstützungen in Geld zukommen ließen.

Es fällt diesen Administrationen sehr leicht, bey einer Rechnungsablage, jeder Verantwortlichkeit zu entgehen, da jene nur oberflächlich geschieht, und vor einer Versammlung, die selbst bey dieser sträflichen Verwaltung ihren einstweiligen Vortheil gefunden, und der übrigens die nöthige Einsicht fehlt, die gute Ordnung und das Wohl des Ganzen, dem augenblicklichen Vortheil vorzuziehen.

Ganz besonders bestätigt sich diese Erfahrung in den kleinern Gemeinden, wo die Aufsicht geringer, und die Unwissenheit desto größer ist.

Wenn es nun darum zu thun ist, diesen Mißbräuchen zuvorzukommen, wenn die Gesetzgebung die Güter der Gemeinden der künftigen Generation erhalten will, die ihr bald von der gegenwärtigen entzogen würden, so wird es dringend, daß dieselbe sich mit der Einführung einer besseren Ordnung in der Verwaltung der Gemeindgüter beschäftige. Es sey nun, daß die Verwaltungskammer sich im Namen der Regierung die Rechnungen ablegen lasse, oder daß die Gemeinden auf eine andere Art zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Volkz. Rath glaubt, indem er Sie auf diese Lage der Sachen aufmerksam macht, hinreichende Gründe zu geben, die Sie B. G. bewegen werden, dieselben bey ihren vorhabenden Arbeiten zu einer Einrichtung für die bessere Verwaltung der Gemeindgüter in nähere Betrachtung zu ziehen.

Folgender Dekretsvorschlag der Polizeycommission wird in Berathung genommen:

Der gesetzgebende Rath. — Auf die verschiedenen Zu- und Bittschriften der Gemeinden und Municipalitäten

Kräten Rhein, Rothenschweil und Rothenburg C. Luzern, worin die erstern um Abänderung der Dekrete vom 29. Merz und 13. Heumonath 1799 — in Rücksicht der Einverleibung mehrerer Höfe in den Municipalbezirk Rothenburg, und Distrikt Sempach — anhalten, und sich über das diese Gegenstände betreffende Beiragen der Municipalität Rothenburg beklagen — diese hingegen sich gegen die Beschuldigungen rechtfertigt und auf Handhabung jener Dekrete andringet: nach den hierüber von der Vollziehung eingezogenen nöthigen Berichten und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß die Dekrete vom 29. Merz und 13. Heum. 1799, einseitig auf das Begehren der Municipalität Rothenburg, und auf ihr angemessenes Vorgeben — es sey aller jener genannten Höfe. Besizer Wunsch und Verlangen, in ihren Municipal- und Pfarrbezirk einverleibt zu werden — ohne hierüber die Berichte der betreffenden Pfarreyen und Gemeinden eingezogen zu haben, genommen worden sind;

In Erwägung, daß die Gemeinden Rhein und Rothenschwyl sich jederzeit gegen dieses Begehren und Vorgeben der Municipalität Rothenburg beschwert, und die meisten der im Decrete vom 29. Merz benannten Höfe-Besizer in allen ihren Zuschriften, und in den an sie gemachten Aufforderungen beständig erklärt haben, daß es nie ihr Sinn und Wille gewesen sey, sich dem Municipal-Bezirk Rothenburg einzuverleiben, sondern daß sie unveränderlich bey den Municipalbezirken Rhein und Rothenschwyl zu verbleiben wünschen;

In Erwägung, daß dieser Mißverstand zu beständigen Zänkereyen und Uneinigkeiten in jenen Gemeinden Anlaß gegeben hat — beschließt:

1. Die Dekrete vom 29. Merz und 13. Heumonath, betreffend die Einverleibung mehrerer Höfe in die Pfarrey und Municipalität Rothenburg und Distr. Sempach, sind zurückgenommen.
2. Es bleibt jedoch den genannten Höfbesizern frey gestellt, sich an den nächst betreffenden Municipalbezirk anzuschließen, insofern sie mit selbem schon im nemlichen Distriktsbezirk vereinigt sind.
3. Sie sind gehalten, sich deshalb innert 4 Wochen, von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, bey der Verwaltungskammer des Cantons Luzern schriftlich zu erklären.

Der Rath nimt das Gutachten an, so jedoch, daß an die Stelle der Art. 2. und 3. nachfolgender Artikel tritt:

2. Es bleibt diesen Hofbesizern jedoch freigestellt, sich wegen ihrer Anschließung an diese oder andere nächstgelegene Municipalbezirke, an die vollziehende Gewalt zu wenden, welche darüber nach Vorschrift des Municipalgesetzes vom 15. Horn. 1799 und seithe- rigen Erläuterungen, verfügen wird.

Das Gutachten der Finanzcommission über eine Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzinse betreffend, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 444.)

Der Rath sendet darüber folgende Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Rätthe! In beyliegenden mit Akten begleiteten Bittschriften der Gemeinden Chavannes, Chene und Paquier, Kobray und Arrifontes, welche die ehroorige Herrschaft St. Martin im Leman ausmachten, begehren dieselben entwed r Nachlaß der Grundzinse, welche im Jahre 1754 aus ehroorigen persönlichen Feodallasten entstanden sind, oder aber die Berechtigung, dieselben nach derjenigen Taxe entrichten zu können, welche bey der bemeldten Transaction festgesetzt wurde.

Ungeachtet nun der gesetzgebende Rath in den ersten Theil dieses Begehrens nicht eintreten konnte, weil das Gesetz vom 2. Brachm. 1798 demselben bestimmt entgegen ist, so findet er doch anderseits das zweyte Begehren dieser Gemeinden sehr billig. Der §. 2. des Gesetzes vom 6. Weinmonat 1800, über die in diesem Jahr verfallenen Grundzinse, entspricht auch ganz dem letztern Wunsch dieser Gemeinden; da aber dasselbe sich nicht auf die früher verfallenen, noch rückständigen Grundzinse ausdehnt, so ladet Sie B. Vollz. Rätthe, der gesetzgebende Rath ein, dem Begehren dieser Gemeinden dahin zu entsprechen, daß die in der Transaction vom 4. Herbstmonat 1754 bestimmte Taxe der Grundzinse dieser Gemeinden, nun ebenfalls für ihre gegenwärtig und zukünftig zu entrichtenden Grundzinse, angenommen werde.

Sollten übrigens noch diese Gemeinden durch ihre Lage und Umstände im Fall sich befinden, weitere Begünstigungen zu bedürfen, so werden Sie B. V. R., in denjenigen Vollmachten, die Ihnen der gesetzgebende Rath über den Bezug der Grundzinse ertheilte, hinlängliche Mittel finden, ungeachtet der allgemeinen Noth des Vaterlandes, doch noch die Last der gedrückteren Bürger desselben, mit weiser Humanität zu erleichtern.